

Sitzung vom 6. Dezember 2023

**1398. Anfrage (Einhaltung des Bundesgesetzes über die Währung und Zahlungsmittel [WGZ] durch den Kanton und die Gemeinden)**

Die Kantonsräte Patrick Walder, Dübendorf, und Christoph Marty, Zürich, haben am 18. September 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesgesetz über die Währung und Zahlungsmittel (WGZ) schreiben eine Annahmepflicht von allen schweizerischen Banknoten und die Annahme von bis zu 100 «Umlaufmünzen» vor.

Bargeld ist weiterhin ein wichtiges Zahlungsmittel, welches unabhängig der Stromversorgung funktioniert.

Die Annahme von Bargeld ist im oben erwähnten Bundesgesetz geregelt; das «Problem» bei diesem Gesetz ist, dass bei Verstössen keine Sanktionen vorgesehen sind.

Auch wenn es bei Verstössen keine Sanktionen gibt, müssen sich der Kanton und die Gemeinden an die Gesetze halten. Dies ist eine berechnete Erwartung der Bevölkerung.

In der EI «Kein Zwang zu Smartphones und Kreditkarten durch Zürcher Behörden» (KR-Nr. 194/2023) wird suggeriert, dass es in einigen Gemeinden zur Bezahlung gewisser Gebühren (z. B. Parkgebühren) keine Bargeldmöglichkeit mehr gibt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat kantonale Automaten oder Amtsstellen bekannt, welche keine Bargeldzahlung akzeptieren?
2. Wenn ja, wie beurteilt dies der Regierungsrat hinsichtlich WGZ?
3. Sind dem Regierungsrat Gemeinden im Kanton Zürich bekannt, welche Automaten oder Amtsstellen haben, welche keine Bargeldzahlung akzeptieren?
4. Wenn ja, wie beurteilt dies der Regierungsrat hinsichtlich WGZ?
5. Sollten Gemeinden oder der Kanton Handlungen erlauben, welche dem Bundesgesetz widersprechen: Wie begründet der Regierungsrat diese Akzeptanz?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Patrick Walder, Dübendorf, und Christoph Marty, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, dass an allen kantonalen Zahlstellen mit denselben Zahlungsmitteln bezahlt werden kann. Mit RRB Nr. 221/2022 wurde eine einheitliche Steuerung der zu akzeptierenden Zahlungsmittel über das Handbuch Rechnungslegung beschlossen. Bargeld wird neben den gängigen bargeldlosen Zahlungsmitteln als zu akzeptierendes Zahlungsmittel aufgeführt. Die Umsetzung der einheitlichen Steuerung und somit auch die Akzeptanz von Bargeld an allen Verkaufsstellen wird nach Abschluss des entsprechenden Projekts «Bargeldlose Zahlungsabwicklung» regelmässig anhand einer Umfrage überprüft. Die Akzeptanz von Bargeld als Zahlungsmittel ist für die Möglichkeit einer lückenlosen Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten ein unabdingbares Erfordernis, da für die Banken kein Zwang zur Vergabe von bargeldlosen Zahlungsmitteln besteht.

Zu Fragen 1 und 2:

Dem Regierungsrat sind keine kantonalen Automaten oder Amtsstellen bekannt, die keine Bargeldzahlungen akzeptieren. Beim Zürcher Verkehrsverbund wird die Möglichkeit zum Kauf eines Billetts gegen Barzahlung beim Fahrpersonal in Regionalbussen voraussichtlich per Ende 2024 eingestellt. Sowohl an den Billettautomaten als auch an den bedienten Verkaufsstellen ist die Barzahlung jedoch möglich.

Zu Frage 3:

Dem Regierungsrat sind keine Gemeinden bekannt, die grundsätzlich und in Amtsstellen Bargeldzahlungen ablehnen. Wie der Medienberichtserstattung im Sommer dieses Jahres entnommen werden kann, beabsichtigt die Gemeinde Hinwil, bei Parkuhren mehrheitlich nur eine digitale Bezahlung vorzusehen. Dies führte zu Widerstand in der Bevölkerung und zur Einreichung von Rechtsmitteln gegen die vorgesehene Gebührenerhöhung sowie gegen die Pflicht zur digitalen Bezahlung. Die entsprechenden Verfahren sind noch hängig.

Zu Frage 4:

Art. 85 Abs. 1 der Kantonsverfassung räumt den Gemeinden Autonomie ein. Demnach regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig. Gegen Entscheide, die im Widerspruch zum übergeordneten Recht stehen, kann sich die Bevölkerung mit Rechtsmitteln wehren.

Der Regierungsrat erwartet, dass die Gemeinden Bargeld zur lückenlosen Teilnahme aller Einwohnerinnen und Einwohner an gesellschaftlichen Aktivitäten weiterhin akzeptieren, sowohl in Amtsstellen als auch an Anlässen, oder für Personen ohne bargeldlose Zahlungsmittel zumindest einfache Alternativen vorsehen.

Zu Frage 5:

Siehe Beantwortung der Fragen 1-4.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**